

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Veranstaltet
im
Reichsamt des Innern.

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XVIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. October 1890.

N^o 43.

Inhalt: 1. **Kolonial-Wesen:** Ausführung des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Errichtung eines Kolonialraths; — Ermächtigung zur Errichtung von Kolonial-Räthen im Schutzbiet der Neu-Guinea-Kompagnie. Seite 339

2. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Errichtung von Kolonial-Räthen; — Expeditions-Erweiterungen . . . 340
3. **Kolonial-Wesen:** Mahnung von Bankrottisten aus dem Schutzbiet 341

1. Kolonial-Wesen.

Verfügung

des Reichskanzlers zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Errichtung eines Kolonialraths.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Errichtung eines Kolonialraths, vom 10. October 1890 (Reichs-Geetzblatt S. 119) wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Mitglieder des Kolonialraths werden vom Reichskanzler ernannt.

Die mit Kaiserlichem Schutzbiet ausgestatteten oder in den Schutzbieten durch die Anlage wirtschaftlicher Unternehmungen von bedeutendem Umfange in Thätigkeit befindlichen Kolonialgesellschaften werden aufgefordert werden, aus ihrer Mitte Mitglieder zum Kolonialrath in Vorschlag zu bringen. Im übrigen erfolgt die Berufung aus den Kreisen der Sachverständigen nach dem Erweise des Reichskanzlers.

§. 2.

Die Mitglieder des Kolonialraths versehen ihr Amt als Ehrenamt.

Die auswärtigen erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen eine ihnen binnem Bestehen entsprechende Entschädigung nach Maßgabe einer besonderen Verfügung.

§. 3.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für je eine Sitzungsperiode des Kolonialraths. Die Zeitdauer dieser Perioden beträgt ein Jahr.